

Straßenbauamt
Ravensburg

Ravensburg, den 25.7.1961
Olgastraße 11, Postfach 116
Fernsprecher 2405 und 2406

Nr. 2756/3.15-03/328 Ailingen

An das
Landratsamt

T e t t n a n g

Betreff: Durchführung des Bundesbaugesetzes
vom 29. Juni 1960;
hier: Beteiligung der Straßenbaubehörden
an der Feststellung und bei der Änderung
von Bebauungsplänen gemäße Erlaß des
Regierungspräsidiums vom 21.2.1961,
Nr. Va 2-1466/7/61

Anlagen: 2 Bund Ortsbaupläne } zurück
1 Rolle

Nach § 173 Abs. 3 BBAuG vom 29.6.1960 werden vom
Straßenbauamt Ravensburg die nachstehenden Änderungen
und Ergänzungen von Baulinienplänen der Gemeinden im
Kreis Tett nang beantragt:

Gemeinde Eriskirch

Baulinie am Verbindungsweg Irisstraße-Rutenenstraße in
Eriskirch, genehmigt am 22.9.1955

Nichts einzuwenden.

Ortsbauplan für das Baugebiet in Schlatt entlang der Straße
in Langenargen, genehmigt am 14.7.1937

An der Einmündung des V.W. Nr. 2 in der Hauptstraße
Nr. 1 ist die Baulinie entlang von Geb. Nr. 11 aufzuheben.

Ortsbauplan für den Ort Eriskirch, genehmigt am 30.7.1899

Nichts einzuwenden, da klassifizierte Straßen nicht
berührt werden.

Änderung des Ortsbauplans für den Ort Eriskirch,
genehmigt am 30.3.1907

Wie vor.

Baulinien in Schlatt am OW. 2, genehmigt am 18.6.1907

Wie vor.

Baulinien in Mariabrunn, genehmigt am 5.4.1907

Die Baulinien sind aufzuheben.

Baulinien in Mariabrunn, genehmigt am 17.2.1907

Wie vor.

Baugebiet Bahnhofstraße-Riedstraße in Eriskirch

Liegt an keiner klassifizierten Straße

(frühere) Parz. Nr. 23 und 24 in Schlatt

Die Zustimmung zu den rot eingezeichneten Gebäuden auf Parz. Nr. 1636/1, 2, 3, Parz. Nr. 1462 (Bruno Reuter) und Parz. Nr. 1444 wird nicht erteilt.

Baugebiet der Württ. Landsiedlung im Gewand "Mariabrunner-Moos"

Keine Einwendungen.

Vermessungsamtl. Lageplan vom 9.3.1961 über Eriskirch mit Baulinienplan vom 30.7.1899, den genehmigten Ortsbauplan Eriskirch vom 16.8.1941, sowie den Ortsbauplanentwurf "Alte Plätze" zwischen Irisstraße und Seestraße

Nichts einzuwenden.

.....
Für die nicht vorgelegten Pläne ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde versagt und sie gelten nach § 173 Abs. 3 BBauG nicht als Bebauungspläne. Das Bauamt bittet, die Gemeinden entsprechend zu verständigen.

Die vorgelegten Bebauungspläne wurden vom Bauamt mit dem Dienstsiegel versehen.

Um Missverständnisse auszuschalten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Bereich der festzulegenden Sichtdreiecke jeweils die bestehenden Baulinien aufzuheben und neu festzusetzen sind.

gez. Hoheuble

VI Be/Ha- Nr. 30051

Dem
Bürgermeisteramt

Eriskirch a. B.

zur Kenntnis mit der Bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

Soweit vom Straßenbaumt beanständete Baulinien- bzw. Ortsbaupläne bei der Gemeinde nicht vorliegen sollten, wird um Bericht gebeten. Es werden dann zur Durchführung der vom

Straßenbauamt beantragten Änderungen die zu den Akten
des Landratsamts gehörenden Planfertigungen gegen Rück-
gabe übersandt werden.

Der der Gemeinde gehörende Lageplan vom 9.3.61
mit Baulinienplan vom 30.7.99 usw. wird im Anschluß
zurückgegeben.

Tett nang, den 22. August 1961
Landratsamt
Im Auftrag

Beyerle

Anlagen: 1